

II-3784 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 26. Feber 1986

Präsl.: 1986-02-26

Mo. 26. 96-Nr/86

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die gemäß § 89 der Geschäftsordnung an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Wille, Peter und Genossen (II-3782 d.B.) betreffend den Nationalrat herabwürdigende Formulierungen in parlamentarischen Materialien beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Gemäß § 13 des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1975, BGBl.Nr. 410, über die Geschäftsordnung des Nationalrates, bin ich als Präsident des Nationalrates verpflichtet, darüber zu wachen, "daß die Würde und die Rechte des Nationalrates gewahrt" werden. Im Hinblick auf diese meine Amtspflicht kann ich nicht umhin festzustellen, daß vor allem die Formulierungen in den Einsprüchen des Bundesrates gegen die 41. ASVG-Novelle samt Nebengesetzen, das Parlament habe sich zur "Applaus-und Apportiermaschine für Minister und Ministerialbürokratie" herabwürdigen und "ausmanövrieren" lassen, mit der Würde des Nationalrates nicht vereinbar sind. Daher können solche Ausdrücke auch weder mit Berufung auf die Autonomie des Bundesrates oder die legitime Ausübung von Mehrheitsrechten noch mit Hinweis auf das Recht der freien Meinungsäußerung gerechtfertigt werden.

Zur Frage 2:

Als Präsident des Nationalrates steht mir keine Einflußnahme auf den Bundesrat und die im Bundesrat vertretenen Fraktionen zu. In einem Gespräch mit dem derzeitigen Vorsitzenden der zweiten Kammer, Bundesrat Ing. Ludescher (Vorarlberg), kamen wir jedoch gemeinsam zu der Auffassung, daß es dem Ansehen des Parlaments insgesamt abträglich ist, wenn in Einsprüchen des Bundesrates oder

- 2 -

in Ausschußberichte des Nationalrates über solche Einsprüche Formulierungen Eingang finden, die von der jeweils betroffenen Kammer als herabwürdigend empfunden werden können. Der Herr Vorsitzende des Bundesrates und ich haben deshalb die feste Absicht bekundet, im jeweils autonomen Wirkungsbereich dahingehend zu wirken, daß in Zukunft zwischen polemischen Formulierungen, deren sich die Fraktionen allenfalls in der Diskussion bedienen können, und jener Ausdrucksweise unterschieden wird, die dem Bundesrat oder dem Nationalrat als solchem zugerechnet werden und die daher die Würde und die Rechte der jeweils betroffenen Kammer des österreichischen Parlaments keinesfalls beeinträchtigen soll.

B e n y a e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

